

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

per E-Mail an: [esther.jutzeler@bazl.admin.ch](mailto:esther.jutzeler@bazl.admin.ch)

Bern, 30. November 2024

## **Vernehmlassungsantwort: Änderung des Luftfahrtgesetzes**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler und direkt betroffener Verband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Luftfahrtgesetzes. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

### **Position HotellerieSuisse**

- **Sicherung der Betriebszeiten:** An den Landesflughäfen Genf und Zürich sind Betrieb und Öffnungszeiten mindestens im bisherigen Umfang dauerhaft zu gewährleisten. Eine Kürzung der Betriebszeiten hätte den Verlust des heutigen Drehkreuzbetriebs zur Folge und würde die Erreichbarkeit der Schweiz signifikant verschlechtern. Am Flughafen Zürich würden mindestens 30% der Langstreckenflüge wegfallen. Eine schlechtere Anbindung an die Fernmärkte USA, China oder die Golf-Staaten könnte die Beherbergung in der Schweiz und den gesamten Tourismus empfindlich treffen.

## I. Relevanz des Flughafens und dem Erhalt der Betriebszeiten

Die Landesflughäfen Zürich, Genf und Basel-Mulhouse sind zentrale Pfeiler der schweizerischen Luftfahrtinfrastruktur und sichern die internationale Anbindung der Schweiz. Für den Tourismus und besonders die Beherbergung sind diese Verbindungen essenziell, da sie Gäste aus wichtigen Fernmärkten wie den USA, China oder Indien direkt ins Land bringt. Der Flughafen Zürich spielt dabei als einziges interkontinentales Drehkreuz eine Schlüsselrolle und verbindet die Schweiz mit den weltweit bedeutendsten Metropolen. Eine leistungsfähige Infrastruktur und konkurrenzfähige Betriebszeiten sind unerlässlich, um die Vielzahl an Direktverbindungen zu erhalten und auszubauen, wodurch die Attraktivität der Schweiz als Reiseziel gesichert bleibt.

Die Präzisierung der Betriebszeiten des Flughafens Zürich ist daher entscheidend, da internationale Gäste eine zentrale Zielgruppe der Beherbergung und des gesamten Schweizer Tourismus sind. Bereits heute verfügt der Flughafen über die kürzesten Betriebszeiten vergleichbarer Drehkreuze in Europa, was zusätzlichen Druck erzeugt. Konkurrenzfähige Betriebszeiten sind unverzichtbar, da eine Verkürzung von nur 30 Minuten bis zu 30 Prozent der Langstreckenverbindungen gefährden könnte.

Trotz der im Luftfahrtgesetz verankerten Besitzstandsgarantie fehlt eine klare gesetzliche Regelung, wie der Bundesrat in der Antwort zur Motion Kutter anerkennt. Dies führt dazu, dass die Betriebszeiten in nahezu jedem Verfahren über Betriebsreglementsänderungen angefochten werden. Die laufende LFG-Revision bietet die Möglichkeit, diese Regelungslücke zu schliessen, indem die Besitzstandsgarantie auf den betrieblichen Umfang ausgedehnt wird. Damit würde die rechtliche Sicherheit gestärkt, die langfristige internationale Anbindung der Schweiz gesichert und die Beherbergung als direkte Nutzniesserin des Flughafens unterstützt.

## II. Detailbemerkungen zu einzelnen Artikeln

### Artikel, 36a<sup>bis</sup>, Absatz 2

- Der bisherige Absatz 2 soll im bestehenden Wortlaut beibehalten werden.
- Absatz 2 spricht eine funktionale Besitzstandsgarantie aus, welche per se bereits heute auch betriebliche Aspekte umfasst und auf die in laufenden Verfahren verbreitet Bezug genommen wird. Hier sorgt jede Umformulierung für erhebliche Verunsicherung, insbesondere für aktuell laufende Verfahren. Auch vor diesem Hintergrund ist die angedachte partielle Ergänzung von Absatz 2 abzulehnen und die ursprüngliche Formulierung insgesamt beizubehalten (inkl. dem weggefallenen «auch»).

**Art. 36a<sup>bis</sup> Abs. 2 soll im ursprünglichen Wortlaut beibehalten werden:**

2 Die Landesflughäfen Genf und Zürich sind aufgrund der ihnen im SIL zugeschriebenen Funktion als Gesamtanlagen in ihrem Bestand und betrieblichen Umfang geschützt. Rechtsetzende wie rechtsanwendende Organe schenken dieser Besitzstandsgarantie insbesondere auch im Zusammenhang mit Vorschriften des Moorschutzes und Moorlandschaftsschutzes sowie deren Vollzug die notwendige Beachtung.

### Artikel 36a<sup>bis</sup>, Absatz 3

- Mit der Beibehaltung von Absatz 2 wird sichergestellt, dass der Bestandesschutz – wie vom Bundesrat erwähnt – übergeordnet gilt. Mit einem zusätzlichen Absatz 3 soll der Bestandesschutz hinsichtlich der aktuellen Betriebszeiten konkretisiert werden.
- Trotz der Abdeckung einiger Punkte in Absatz 2 ist der neue Absatz 3 erforderlich, um die zentrale Bedeutung der Betriebszeiten für die Landesflughäfen und Airlines klar hervorzuheben. Er schafft die nötige Rechtssicherheit und stellt sicher, dass die aktuellen Betriebszeiten erhalten bleiben, um die internationale Anbindung der Schweiz zu gewährleisten.

**Antrag: Art. 36a<sup>bis</sup>, Abs. 3 (neu)**

An den Landesflughäfen Genf und Zürich sind Betrieb und Öffnungszeiten mindestens im bisherigen Umfang zu gewährleisten, damit diese Infrastrukturen ihrer Rolle gemäss Absatz 1 auch zukünftig gerecht werden können und die Wettbewerbsfähigkeit der von dort aus operierenden Fluggesellschaften sichergestellt werden kann.

**III. Über HotellerieSuisse**

*HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Beherbergungsbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 80'000 Mitarbeitende und stellt mit 10 Milliarden Franken oder 31 Prozent den grössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2022 erzielte der Tourismus eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,6 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 4 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logier-nächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 70 Mitarbeitende.*

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**HotellerieSuisse**



Nicole Brändle Schlegel  
Direktorin